

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ausmaß, Qualität und Konsequenzen der infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen Verordnungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (im folgenden Corona-Verordnungen) zur Bewältigung der Coronapandemie in Baden-Württemberg seit März 2020 verabschiedet wurden (bitte aufgliedert nach allgemeinen Corona-Verordnungen und Einzelverordnungen);
2. wie viele Änderungsverordnungen erlassen wurden (bitte aufgliedert in allgemeine Corona-Verordnungen und Einzelverordnungen);
3. wie viele Corona-Verordnungen im Rahmen des regulären legislativen Prozesses mit Parlamentsbeteiligung und wie viele durch Notverkündungen erlassen wurden;
4. wie viele Tage vor oder nach einer Notverkündung die jeweiligen Verordnungen sowie deren Verlängerungen, Änderungen oder Aufhebungen, a) dem Parlament zugeleitet wurden und b) über diese abgestimmt wurde;
5. wie viel Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten der jeweiligen neuen Verordnung durchschnittlich lag;
6. wie die Abstimmung zwischen den Ministerien zu den verschiedenen Einzelverordnungen erfolgte;
7. über welche Kommunikationswege die Bevölkerung über Änderungen der jeweiligen Corona-Verordnung informiert wurde und ob sie die Frequenz der verschiedenen Kommunikationswege einer statistischen Auswertung unterzogen hat;

Eingegangen: 13.6.2022 / Ausgegeben: 21.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. über welche Kommunikationswege die Gesellschaft Fragen und Rückmeldungen an die Landesregierung richten konnte und wie hoch die Frequenz dieser Nutzung war;
9. wie viele gerichtliche Verfahren zu Corona-Verordnungen der Landesregierung eingeleitet wurden (bitte aufgegliedert in Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, u. a. und Verfahrensgegenstand);
10. wie viele Verordnungen und Verordnungsregelungen wieder außer Kraft gesetzt werden mussten (bitte aufgegliedert nach Verordnung, Verordnungsregelung, Daten und Gründen der Außerkraftsetzung);
11. wie viele personelle Ressourcen der Ministerien in direktem Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen aufgewendet wurden – bitte differenziert nach a) Quartalen, b) Ministerien und c) berufliche Qualifikation der beteiligten Beschäftigten;
12. wie viele Beschäftigte in Landesministerien und nachgelagerten Behörden zeitweise ganz oder anteilig von ihrer regulären Aufgabe entbunden und mit Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie in eigens dafür geschaffene Stäbe, Arbeitsgruppen oder Abteilungen in oder außerhalb ihres regulären Ministeriums oder Behörde abgeordnet wurden;
13. wie viele Beschäftigte bei der Erstellung, Anpassung, Freigabe und Übermittlung der jeweiligen Corona-Verordnung aus Ziffer 1 beteiligt waren (bitte aufgeschlüsselt nach beteiligten Ministerien und Anzahl der beteiligten Beschäftigten und Nennung deren Positionsbezeichnung bzw. Dienstgrad);
14. welche Anpassungen zur Beschleunigung der internen Abstimmungs- und Konsultationszeiten ggf. in den verschiedenen beteiligten Ressorts vorgenommen wurden (bitte unter Auflistung der Anpassungen pro Ministerium bzw. nachgelagerter beteiligter Behörde).

3.6.2022

Dr. Rülke, Reith
und Fraktion

Begründung

Seit Beginn der Coronapandemie im Frühjahr 2020 verabschiedete die Landesregierung verschiedene Verordnungen zur Eindämmung des Covid-19-Virus. Diese wurden über die folgenden zwei Pandemiejahre immer wieder aktualisiert und den veränderten Umständen und bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Es interessiert, welche Auswirkungen die verabschiedeten Corona-Verordnungen zeitlich auf die Verwaltung hatten, wie diese der Bevölkerung kommuniziert wurden und welche Regelungen gerichtlich revidiert wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 Nr. 66-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (im folgenden Corona-Verordnungen) zur Bewältigung der Coronapandemie in Baden-Württemberg seit März 2020 verabschiedet wurden (bitte aufgegliedert nach allgemeinen Corona-Verordnungen und Einzelverordnungen);*
- 2. wie viele Änderungsverordnungen erlassen wurden (bitte aufgegliedert in allgemeine Corona-Verordnungen und Einzelverordnungen);*
- 3. wie viele Corona-Verordnungen im Rahmen des regulären legislativen Prozesses mit Parlamentsbeteiligung und wie viele durch Notverkündungen erlassen wurden;*

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet. Im Zeitraum März 2020 bis Juni 2022 hat die Landesregierung insgesamt 13 Corona-Verordnungen und 50 dazugehörige Änderungsverordnungen erlassen. Weiterhin wurden von unterschiedlichen Ressorts der Landesregierung insgesamt 120 Corona-Fachressort-Verordnungen und 169 dazugehörige Änderungsverordnungen erlassen. Im Einzelnen:

Fachressort-Verordnungen des Sozialministeriums		
Lebensbereich:		
Menschen mit Behinderungen	2 VO	6 ÄndVO
Familienbildung und Frühe Hilfen	3 VO	3 ÄndVO
Freizeitaktivitäten	1 VO	
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	8 VO	11 ÄndVO
Masken (Arztpraxen)	1 VO	
Pflege- und Krankenhauswesen	10 VO	14 ÄndVO
Quarantäne (Absonderung, Einreise)	13 VO	23 ÄndVO
Sauna	1 VO	
Sport (Spitzen-)	1 VO	4 ÄndVO
Veranstaltungen (allg.)	1 VO	
Veranstaltungen (privat)	1 VO	1 ÄndVO

Fachressort-Verordnungen des Sozialministeriums und des Kultusministeriums		
Lebensbereich:		
Bildung (Musik- und Kunstschulen)	8 VO	15 ÄndVO
Saunen und Bäder	3 VO	3 ÄndVO
Sport (Sportstätten und -wettkämpfe)	13 VO	13 ÄndVO
Ressort-Verordnungen des Sozialministeriums und des Innenministeriums		
Lebensbereich:		
Daten (Auftragsverarbeitung; Datenverarbeitung)	2 VO	2 ÄndVO
Fachressort-Verordnungen des Sozialministeriums und des Verkehrsministeriums		
Lebensbereich:		
Tourismus/Verkehr (Reisebusse)	2 VO	1 ÄndVO
Gastronomie (Bord-)	1 VO	
Fachressort-Verordnungen des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums		
Lebensbereich:		
Freizeit (-parks und Vergnügungsstätten)	2 VO	
Gastronomie	2 VO	1 ÄndVO
Handel (Einzel-)	1 VO	1 ÄndVO
Hotels (Beherbergungsverbot)	3 VO	1 ÄndVO
Kosmetik (Friseur, Fußpflege)	3 VO	
Messen	1 VO	1 ÄndVO
Schlachtbetriebe	1 VO	1 ÄndVO
Fachressort-Verordnungen des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium		
Lebensbereich:		
Landwirtschaft (Saisonarbeit)	1 VO	
Fachressort-Verordnungen des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium		
Lebensbereich:		
Studienbetrieb (Kunst)	5 VO	20 ÄndVO
Fachressort-Verordnungen des Innenministeriums		
Lebensbereich:		
Flucht (Erstaufnahme)	2 VO	
Fachressort-Verordnungen des Justizministeriums		
Lebensbereich:		
Flucht (Erstaufnahme)	2 VO	
Fachressort-Verordnungen des Kultusministeriums		
Lebensbereich:		
Bildung (allg. Weiterbildung)	1 VO	
Kita	5 VO	8 ÄndVO
Religiöse Veranstaltungen	6 VO	5 ÄndVO
Schule	13 VO	16 ÄndVO
Fachressort-Verordnungen des Wirtschaftsministeriums		
Lebensbereich:		
Bildung (beruflich)	1 VO	1 ÄndVO
Aufhebungsverordnungen (diverse Ressorts, gesamt):		18 AufhV

Die Zahlen beziehen sich auf Verordnungen, die zur Bekämpfung der Pandemie auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit den Ermächtigungsgrundlagen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassen wurden.

Der weit überwiegende Anteil der oben genannten Verordnungen wurde im Wege der Notverkündung erlassen, was regelmäßig mit der Eilbedürftigkeit der Anpassungen zu begründen war. Zum einen mussten Schutzmaßnahmen aufgrund des dramatischen Infektionsgeschehens und der bedrohlichen Lage für das Gesundheitswesen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung bzw. aufgrund der Beschlüsse aus den Konferenzen der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder schnellstmöglich erlassen werden. Zum anderen war es unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aber ebenfalls notwendig, dass Schutzmaßnahmen, die mit Grundrechtseinschränkungen einhergingen und zum Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitswesens infektiologisch nicht mehr erforderlich waren, schnellstmöglich aufgehoben wurden.

4. wie viele Tage vor oder nach einer Notverkündung die jeweiligen Verordnungen sowie deren Verlängerungen, Änderungen oder Aufhebungen, a) dem Parlament zugeleitet wurden und b) über diese abgestimmt wurde;

Der Landtag wurde in aller Regel am Tag der Beschlussfassung der jeweiligen Corona-Verordnung durch die Landesregierung gemäß § 3 des seit dem 31. Juli 2020 geltenden Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen durch Zuleitung der jeweils beschlossenen Corona-Verordnung informiert. Mit dieser Zuleitung erfolgte die im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung vorgesehene Beteiligung des Parlaments. Über diese zwingend erforderliche Beteiligung hinaus berichteten die Amtsspitzen der zuständigen Ministerien im Ständigen Ausschuss des Landtages über die aktuellen Corona-Fachverordnungen und stellten sich den Fragen der Parlamentsabgeordneten. Ferner befasste sich das Parlament regelmäßig im Rahmen der Plenarsitzungen mit den Corona-Verordnungen der Landesregierung in ihren jeweils zuletzt geänderten Fassungen. Nach entsprechenden parlamentarischen Aussprachen stimmte das Parlament den Verordnungen und damit den angeordneten Schutzmaßnahmen stets mehrheitlich zu.

5. wie viel Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten der jeweiligen neuen Verordnung durchschnittlich lag;

Im Durchschnitt betrug der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten der jeweiligen neuen Verordnung nur wenige Tage. Zur Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Verordnungspraxis wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. wie die Abstimmung zwischen den Ministerien zu den verschiedenen Einzelverordnungen erfolgte;

Im Rahmen des Erlasses der Verordnungen fand die übliche interne Ressortabstimmung zwischen den jeweils zuständigen Ministerien der Landesregierung statt. Sofern die Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ tagte, waren die Verordnungen zudem auch regelmäßig Gegenstand der Sitzungen und Diskussionen der Lenkungsgruppe, im Rahmen derer auch die Kommunalen Landesverbände beteiligt wurden.

Für die Corona-Hauptverordnung wurden die unter Federführung des Sozialministeriums erstellten Verordnungsentwürfe allen Ministerien zur Mitzeichnung vorgelegt. Es erfolgten in der Regel mehrere – aufgrund der Eilbedürftigkeit – kurzfristige, elektronische Abstimmungsrunden, in deren Folge die jeweiligen Anmerkungen durch das Sozialministerium geprüft sowie nach Rücksprache mit dem Staatsministerium und nach entsprechender Einigung der Ministerien umgesetzt wurden. Zu jeder Corona-Hauptverordnung erging abschließend ein Kabinettsbeschluss.

Entsprechend erfolgte die Abstimmung für die Fachressort-Verordnungen zwischen den jeweils beteiligten Ministerien. Soweit eine Fachressort-Verordnung in eigener Zuständigkeit eines Ministeriums erging, wurde das Sozialministerium regelmäßig zur Frage der infektiologischen Notwendigkeit einzelner Regelungen sowie zur rechtlichen Bewertung eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Zudem waren die Fachressort-Verordnungen regelmäßig auf der Tagesordnung der Lenkungsgruppensitzungen.

7. über welche Kommunikationswege die Bevölkerung über Änderungen der jeweiligen Corona-Verordnung informiert wurde und ob sie die Frequenz der verschiedenen Kommunikationswege einer statistischen Auswertung unterzogen hat;

Die Landesregierung sowie die einzelnen Ministerien haben umfangreiche Kommunikationswege zur Mitteilung der Änderungen von Corona-Verordnungen genutzt.

Die Corona-Verordnungen wurden auf der Homepage des Staatsministeriums sowie der einzelnen Ressorts mit den jeweiligen Begründungen und umfassenden Übersichtsseiten, -grafiken und ergänzenden Piktogrammen zu den aktuell geltenden Schutzmaßnahmen veröffentlicht sowie zum Download bereitgestellt. Zur einfacheren Verständlichkeit wurden die Corona-Verordnungen auf der Homepage der Landesregierung sowohl in leichter Sprache als auch in verschiedenen Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Zudem wurden die jeweiligen Verordnungen im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet.

Zusätzlich wurden zum einen bereits unmittelbar nach den Konferenzen der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder die beschlossenen anstehenden Änderungen im Wege einer Pressekonferenz durch den Ministerpräsidenten kommuniziert. Unmittelbar vor und nach Erlass der Verordnungen wurden zudem von allen Ressorts Pressemitteilungen veröffentlicht, die die wesentlichen Änderungen und deren Auslegung darstellten. Ebenso wurden unzählige hieraufhin erfolgte Presseanfragen stets unmittelbar beantwortet.

Zum anderen wurden auf der Homepage und den Seiten der Sozialen Medien der Landesregierung und der Ministerien zahlreiches Material zu häufig gestellten Fragen (FAQ) sowie zur Auslegung der Regelungen zur Verfügung gestellt. Neben den Sozialen Medien (Twitter, Facebook, Instagram oder Mastodon) wurden hierzu auch die Messenger-Dienste (Signal, Threema und Telegram) und die regelmäßigen Newsletter der Landesregierung genutzt, um die Bevölkerung laufend und zeitnah über die Änderungen zu informieren. Die Landesregierung hat darüber hinaus von dem Modulare Warnsystem MoWaS Gebrauch gemacht, um Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus an Warn-Apps wie NI-NA sowie andere Warnmultiplikatoren und Warnmittel herauszugeben.

Die Frequenz der Kommunikation wurde nicht statistisch erfasst, da die vorangestellten Kommunikationswege fortlaufend während der gesamten Pandemie genutzt wurden. Die Frage nach der Frequenz ist auch insofern nicht zielführend, als alle Verordnungen und Änderungsverordnungen umgehend über die o. g. Online-Kanäle verbreitet wurden. Mit den von den Maßnahmen betroffenen Verbänden, Dienstleistern verschiedener Einrichtungen und Interessenvertretern befanden sich die zuständigen Ministerien zudem stets im persönlichen Austausch. Zusätzlich wurden ihnen zur einfacheren Umsetzung der Corona-Regeln Handlungsleitfäden und Auslegungshilfen zur Verfügung gestellt.

8. über welche Kommunikationswege die Gesellschaft Fragen und Rückmeldungen an die Landesregierung richten konnte und wie hoch die Frequenz dieser Nutzung war;

Hierfür standen und stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. Neben den Pressestellen der jeweiligen Ministerien und den Bürgerreferententeams wurden eine Corona-Bürger-Hotline sowie eine Task-Force „Bürgereingaben“ eingerichtet, die Fragen aus der Bevölkerung allesamt in kürzester Zeit beantworten konnten. Daneben konnten wie üblich über die Online-Kontaktformulare der Ressorts sowie über die Funktionspostfächer der einzelnen Ministerien und deren zu Beginn der Pandemie eingerichteten Krisenstäbe Fragen gestellt werden.

Auch erfuhren die Kanäle der Landesregierung und der einzelnen Ministerien in den sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, Instagram oder Mastodon) sowie die eingerichteten Messenger-Dienste (Signal, Threema und Telegram) eine hochfrequente Nutzung. So wurden etwa in den sozialen Medien auf den Seiten des Staatsministeriums über 350 000 Kommentare geschrieben – es wurden etwa 35 000 Antworten verfasst (nicht jeder Kommentar stellte eine Frage dar oder bedurfte einer Rückmeldung).

Des Weiteren konnte die Bevölkerung pandemiebezogene Fragen an den Chatbot der Landesregierung COREY stellen. Dabei wurden bislang 2 599 396 Besucher bei COREY erfasst, welche insgesamt 4 159 034 Anfragen an den Chatbot stellten. Weiterhin wurden bei COREY 159 622 Feedbacks gegeben.

Beispielsweise hatte die Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration teilweise mehr als 100 000 Zugriffe pro Tag. Allein das Team des Bürgerreferenten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortete in Hochphasen bis zu 700 Anfragen am Tag. Auch die Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration befasst sich in Spitzenzeiten täglich mit weit mehr als einhundert Medienanfragen aus dem In- und Ausland und hielt gleichzeitig alle Kanäle der Sozialen Medien mit Informationen zum Coronavirus und den geltenden Regelungen auf dem aktuellen Stand.

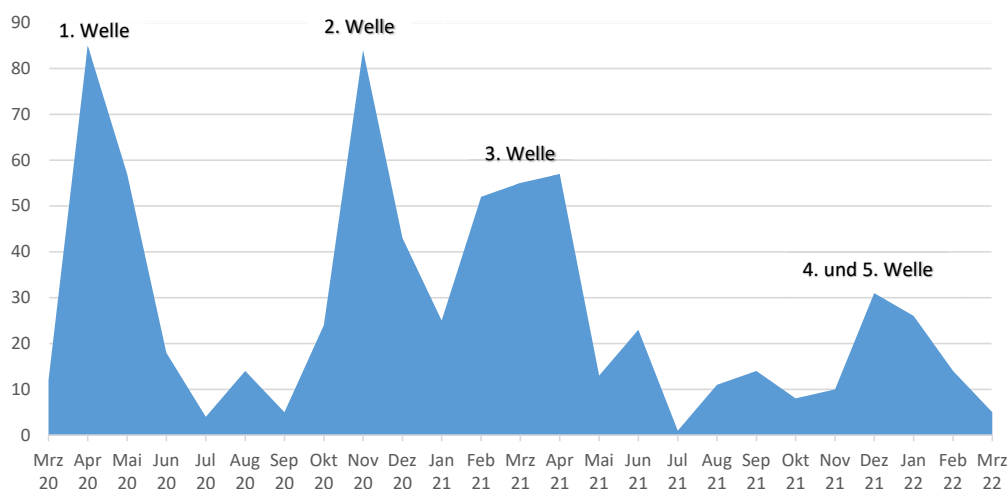
Zudem wurde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ab dem 12. März 2020 das Funktionspostfach „Finanzierungen“ für Anfragen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen geschaltet. Auch gab es in der Corona-Hochphase eine Hotline für die Unternehmen, die stark frequentiert war. Weiterhin wurden programmspezifische Postfächer für die Soforthilfe, die Überbrückungshilfen und die Härtefallhilfe eingerichtet. Seit dem 21. März 2020 steht außerdem das Funktionspostfach „Corona-Verordnung“ zur Verfügung, über das Anfragen zu Auslegungshinweisen zur Corona-Verordnung bearbeitet worden sind.

Die Gesamtanzahl der im Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen eingegangenen Anfragen bei allen Ressorts (per E-Mail oder schriftlich) konnte in der Kürze der Zeit nicht ausgewertet werden, bewegt sich aber auch ohne Berücksichtigung der Sozialen Netzwerke und dem Chatbot mittlerweile im hohen fünfstelligen Bereich. Darüber hinaus erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit Verbänden und sonstigen Interessenvertretern aus Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen von Besprechungen (in der Regel Web- bzw. Telefonkonferenzen), in denen die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen näher erläutert und diskutiert wurden. Die Anregungen der Verbände und Interessenvertreter waren dabei stets eine große Unterstützung für die Landesregierung.

9. wie viele gerichtliche Verfahren zu Corona-Verordnungen der Landesregierung eingeleitet wurden (bitte aufgegliedert in Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, u. a. und Verfahrensgegenstand);

Seit Beginn der Coronapandemie und dem Erlass der ersten Corona-Verordnungen wurden gegen die Schutzmaßnahmen der Landesregierung insgesamt 604 Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) sowie 90 weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (jeweils Eil- und Hauptsacheverfahren) angestrengt.

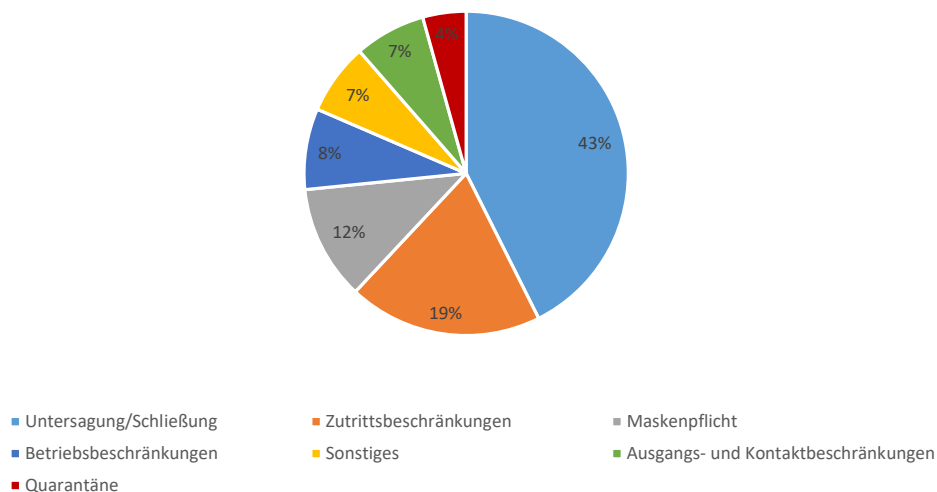
Die Verfahren bezogen sich überwiegend auf Betriebsschließungen und Zutritts-
Verfahrenseingänge vor den (Ober-)Verwaltungsgerichten



beschränkungen durch 3G-/2G- oder 2G-Plus-Regelungen. Im Übrigen betrafen die Verfahren insbesondere Regelungen zur Maskenpflicht, Betriebsbeschränkungen (durch Personenobergrenzen, Click&Meet und Click&Collect-Regelungen etc.), Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie den Quarantänepflichten.

334 der Verfahren wurden von Gewerbetreibenden, Unternehmen, Vereinen u. Ä.

Verfahrensgegenstände



geführt. Dies entspricht etwa der Hälfte der insgesamt vor den (Ober-)Verwaltungsgerichten geführten Verfahren, die sich gegen die Corona-Verordnungen der Landesregierung oder die Ressort-Verordnungen einzelner Ministerien richteten. Von den 334 Verfahren wurden 187 von Antragstellerinnen angestrengt, die als juristische Person bzw. Personengesellschaft auftraten. Ferner traten sechs Vereine als Antragsteller auf. Bei den übrigen 141 Verfahren handelt es sich um sonstige Gewerbetreibende wie beispielsweise Einzelhandelskauffeute. Von Privatpersonen wurden insgesamt 360 (ober-)verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Corona-Verordnungen der Landesregierung oder die Ressort-Verordnungen einzelner Ministerien geführt.

10. wie viele Verordnungen und Verordnungsregelungen wieder außer Kraft gesetzt werden mussten (bitte aufgegliedert nach Verordnung, Verordnungsregelung, Daten und Gründen der Außerkraftsetzung);

Insgesamt wurden in den vom VGH BW bislang entschiedenen 411 Eilverfahren lediglich in 19 Verfahren einzelne Regelungen, und diese auch nur teilweise, vorläufig außer Vollzug gesetzt (in zehn von insgesamt 62 Haupt- und Änderungsverordnungen sowie in sieben von 288 Ressort- und Änderungsverordnungen). Zudem sei darauf hingewiesen, dass jene Außervollzugsetzungen einzelner Regelungen bislang lediglich nach nicht abschließender und nur summarischer Prüfung durch den VGH BW erfolgt sind.

Der VGH BW räumte der Landesregierung in etwa der Hälfte dieser Verfahren eine Umsetzungsfrist ein und setzte die betroffenen Regelungen nicht mit sofortiger Wirkung vorläufig außer Vollzug. Hintergrund dieses Vorgehens war, dass die angegriffenen Maßnahmen lediglich einer Anpassung bedurften, deren nähere Ausgestaltung der Landesregierung bzw. den Ressorts als Verordnungsgeberinnen oblag. Die Änderung der angegriffenen Regelung erfolgte stets innerhalb der vom VGH gesetzten Frist, sodass die Außervollzugsetzung nicht zum Tragen kam.

In den 192 Hauptsacheverfahren vor dem VGH BW ist bislang keine der angegriffenen Verordnung für unwirksam erklärt worden. Vielmehr wurde vom VGH BW für den Lockdown in der 1. Pandemiewelle von März bis Juni 2020 aktuell in drei Musterhauptsacheverfahren entschieden, dass die damaligen Betriebsschließungen rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig waren.

Von der Außervollzugsetzung in 19 Eilentscheidungen waren folgende Regelungen der Hauptverordnungen betroffen:

§ 4 Abs. 3 Nr. 12a	2. CoronaVO	mit Über- gangsfrist bis zum 4. Mai 2020	Der VGH BW erkannte die Verkaufsflächenbegrenzung als geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung an. Er beanstandete – im Gegensatz zu Obergerichtsurteilen anderer Länder – u. a. lediglich die Privilegierung des Buchhandels als Grundversorgung im Rahmen seiner Prüfung von Art. 3 GG. Die Landesregierung setzte die Empfehlungen des VGH zur Anpassung der Verkaufsflächenregelung zum 2. Mai 2020 um.
§ 4 Abs. 1 Nr. 8	3. CoronaVO	mit Über- gangsfrist bis zum 30. Mai 2020	Der VGH BW bestätigte die aus infektiologischen Gründen vorgenommene Differenzierung zur Betriebsschließung von Schank- und Speisewirtschaften. Er monierte ausschließlich die Privilegierung der Speisewirtschaften mit Außenbewirtschaftsbereichen. Die Öffnung von Schankwirtschaften im Außenbereich erfolgte daraufhin zum 18. Mai 2020.

§ 13 Nr. 2	4. CoronaVO	mit Übergangsfrist bis zum 12. Oktober 2020	Der VGH BW stellte klar, dass das vollständige Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten wegen des sehr engen Körperkontakts und der erhöhten Atemaktivität sowie den Schwierigkeiten der Nachverfolgung von Infektionsketten nicht zu beanstanden war, zwischenzeitlich jedoch aufgrund der veränderten Infektionslage und neuen Möglichkeiten zur Kontaktdatenerfassung in gewissem Umfang zu beanstanden sei. Die Landesregierung ermöglichte daraufhin zum 10. Oktober 2020 eine Teilöffnung der Prostitutionsstätten, die nicht weiter angegriffen wurde.
§ 1d Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 12	5. CoronaVO	ab dem 22. Januar 2021	Der VGH BW führte zur Begründung aus, dass Betriebsschließungen wegen des aktuellen Pandemiegeschehens und unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten staatlichen Kompensationsmaßnahmen verhältnismäßig waren. Allerdings sei Wettannahmestellen unter Berücksichtigung des zulässigen Abholangebotes im Einzelhandel (Click&Collect) eine vergleichbare kontaktlose Betriebsform zu ermöglichen. Die Landesregierung gewährte den Wettannahmestellen zeitnah eine dementsprechende Betriebsöffnung.
§ 1d Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1	5. CoronaVO	ab dem 28. Januar 2021	Vergleichbar zu den Wettannahmestellen erkannte der VGH BW die grundsätzliche Rechtmäßigkeit von Betriebsschließungen für Hundesalons an, bemängelte jedoch in Anbetracht der im Einzelhandel zulässigen Abholangebote eine fehlende vergleichbare Möglichkeit für kontaktlose Betriebsformen. Die Landesregierung hob die uneingeschränkte Betriebsuntersagung für Hundesalon in der Folge unmittelbar auf.
§ 1c Abs. 2	5. CoronaVO	mit Übergangsfrist bis zum 11. Februar 2021	Der VGH BW bestätigte die Anordnung von nächtlichen Ausgangsbeschränkungen als wirksames Mittel zur Pandemiebekämpfung. Allerdings sah der VGH BW bei der Anordnung von Ausgangsbeschränkungen eine Verknüpfung mit dem lokalen Infektionsgeschehens als erforderlich und landesweite Regelungen insoweit als kritisch an. Aufgrund des zum damaligen Zeitpunkt rückläufigen Pandemiegeschehens hob die Landesregierung die Ausgangsbeschränkungen zum 11. Februar 2021 auf.

§ 1d Abs. 8	5. CoronaVO	mit Übergangsfrist ab dem 1. März 2021	Der VGH BW erkannte Kontaktbeschränkungen grundsätzlich als probates Mittel der Pandemiebekämpfung an. Diese seien jedoch in Bezug zum örtlichen Infektionsgeschehen zu setzen. Im Hinblick auf den Praxisunterricht von Fahrschulen sei daher eine diesbezügliche landesweit einheitliche Teilbetriebsuntersagung nicht zwingend erforderlich. Die Landesregierung hat die praktische Fahrausbildung daraufhin zum 1. März 2021 ermöglicht.
§ 1c Abs. 2	6. CoronaVO	ab dem 19. März 2021	Der VGH BW bestätigte die Verkaufsflächenbegrenzung als geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung. Er beanstandete lediglich die Privilegierung des Buchhandels als Grundversorgung. Die Landesregierung glich die Regelungen für den Buch- und Einzelhandel in der Folge aneinander an.
§ 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 8	7. CoronaVO	ab dem 4. Mai 2021	Der VGH BW erkannte Kontaktbeschränkungen grundsätzlich als probates Mittel der Pandemiebekämpfung an. Diese seien jedoch in Bezug zum örtlichen Infektionsgeschehen zu setzen. Im Hinblick auf den theoretischen Fahrschulunterricht sei daher eine Regelung, die den theoretischen Fahrschulunterricht ausschließlich als Online-Angebot landesweit zulässt, nicht zwingend erforderlich. Die Landesregierung hat die theoretische Fahrausbildung zeitnah auch als Präsenzveranstaltung ermöglicht.
§ 15 Abs. 1 Nr. 1	8. CoronaVO	mit Übergangsfrist bis zum 7. Juni 2021	Der VGH BW erkannte das stufenweise Öffnungskonzept der Landesregierung insgesamt als geeignetes Mittel zur umsichtigen Rücknahme von Schutzmaßnahmen an. Allerdings sei eine Totaluntersagung von Spielhallen in Anbetracht der übrigen Betriebsöffnungen und der damals aktuellen Infektionslage nicht mehr zwingend erforderlich. Die Landesregierung ermöglichte daraufhin ab dem 7. Juni 2021 eine inzidenzabhängige Öffnung der Spielhallen.
§ 15 Abs. 1 Nr. 17	8. CoronaVO	mit Übergangsfrist bis zum 21. Juni 2021	Vergleichbar zu den Spielhallen sah der VGH auch in Bezug auf die Prostitutionsstätten vorbehaltlich der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens die Notwendigkeit einer Öffnungsperspektive. In der Folge ermöglichte die Landesregierung ab dem 21. Juni 2021 eine inzidenzabhängige Öffnung der Prostitutionsstätten.
§ 17 Abs. 1	11. CoronaVO	ab dem 25. Januar 2022	Der VGH hielt das von der Landesregierung gewählte Stufenkonzept (Basis-, Warn- sowie Alarmstufe I und II) für ein geeignetes Schutzmaßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Er bemängelte jedoch die fehlende Verknüpfung der Zutrittsbeschränkungen zu den Inzidenzwerten des Stufensystems.

sowie die nachstehenden Regelungen der Ressort-Verordnungen:

§ 3 Abs. 3 S. 2	CoronaVO Einzelhandel	ab dem 5. Juni 2020	Der VGH BW erkannte die Verkaufsflächenbegrenzung als geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung an. Er monierte ausschließlich die nicht hinreichende Bestimmtheit des Begriffes „Richtgröße“ zur Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche im Einzelhandel. Die Landesregierung konkretisierte die Verkaufsflächenregelung umgehend.
§ 4 Abs. 2	CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung	mit Übergangsfrist bis zum 10. August 2020	Der VGH BW erkannte Reihentestungen als geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung an. Er beanstandete lediglich die einzelfallunabhängige Pflicht zur Testung zweimal pro Woche. Die Fachressorts setzten zum 8. August 2020 eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Testpflicht um.
§ 2 und § 3	CoronaVO Beherbergungsverbot	ab dem 15. Oktober 2020	Der VGH BW hielt das Beherbergungsverbot für eine geeignete Schutzmaßnahme im Rahmen der Pandemiebekämpfung. Jedoch sei im Vergleich zu anderen – zwischenzeitlich geöffneten Lebensbereichen – kein besonders erhöhtes Infektionsrisiko erkennbar, das eine weitgehende Betriebsuntersagung rechtfertige. Die zuständigen Fachressorts hoben in der Folge das Beherbergungsverbot umgehend auf.
§ 4a S. 1 und 2	CoronaVO Absonderung	ab dem 16. März 2021	Der VGH BW bestätigte einen für die Absonderung erforderlichen Anfangsverdacht für „haushaltsangehörige Personen“, „Kontaktpersonen der Kategorie I“ sowie „Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler“. Dieser Verdacht bestehe jedoch nicht generell bei Kontaktpersonen von Kontaktpersonen, sodass für diese eine Absonderung nicht angeordnet werden könne. Das Fachressort hat die Regelung zur Quarantäne dieses Personenkreis dementsprechend aufgehoben.
§ 1 Abs. 2	CoronaVO Einreise- Quarantäne	ab dem 18. März 2021	Der VGH BW erkannte die Notwendigkeit einer zehntägigen Absonderung bei der Einreise aus einem Risikogebiet oder einem Virusvariantengebiet an. Er hielt lediglich eine diesen Zeitraum überschreitende Absonderungspflicht für Einreisende aus Virusvariantengebieten trotz gegensätzlicher Einschätzung des RKI nicht zwingend notwendig. Das Fachressort passte die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne umgehend an.

§ 2 Abs. 5	CoronaVO Studienbetrieb	ab dem 17. Dezember 2021	Der VGH BW bestätigte, dass Zutrittsbeschränkungen zu Studieneinrichtungen ein geeignetes und wirksames Mittel zur Pandemiebekämpfung darstellen. Er beanstandete jedoch die nicht hinreichende Bestimmtheit der Regelung zu Präsenzveranstaltungen ersetzenden Studienformaten. Das Fachressort konkretisierte daraufhin die angegriffene Regelung innerhalb kürzester Zeit.
§ 2 Abs. 5	CoronaVO Studienbetrieb	ab dem 24. Januar 2022.	Der VGH BW bestätigte, dass Zutrittsbeschränkungen zu Studieneinrichtungen ein geeignetes und wirksames Mittel zur Pandemiebekämpfung darstellen. Er beanstandete jedoch die fehlende Verknüpfung der Zutrittsbeschränkungen zu den Inzidenzwerten. Die zugrundeliegende Regelung wurde dementsprechend angepasst.

11. wie viele personelle Ressourcen der Ministerien in direktem Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen aufgewendet wurden – bitte differenziert nach a) Quartalen, b) Ministerien und c) berufliche Qualifikation der beteiligten Beschäftigten;

13. wie viele Beschäftigte bei der Erstellung, Anpassung, Freigabe und Übermittlung der jeweiligen Corona-Verordnung aus Ziffer 1 beteiligt waren (bitte aufgeschlüsselt nach beteiligten Ministerien und Anzahl der beteiligten Beschäftigten und Nennung deren Positionsbezeichnung bzw. Dienstgrad);

Die Fragen 11 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Corona-Verordnungen sind wie jedes Rechtssetzungsverfahren in den hierarchischen Ablauf der Ministerien und für die Normensetzung vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Beteiligungen, z. B. der ressortinternen Gegenprüfung, der Normenprüfung beim Normenprüfungsausschuss etc., eingebettet. Jedes Rechtssetzungsverfahren erfordert üblicherweise auch Abstimmungen auf Fachebene. Die Besonderheit der Corona-Verordnungen resultierten aus einer sich kurzfristig und fortlaufend ändernden Gefahren- und wissenschaftlichen Erkenntnislage und der sich daraus ergebenden verfassungs- und infektionsschutzrechtlichen Pflicht zur kurzfristigen Überprüfung der Maßnahmen im Turnus von maximal vier Wochen mit einer erhöhten Begründungspflicht.

Sämtliche Ministerien der Landesregierung wurden bei der Vorbereitung und Änderung von Corona-Verordnungen im Rahmen der internen Ressortabstimmungen beteiligt. Der Erlass fachbezogener Ressort-Verordnungen war nicht in allen Ressorts erforderlich, sodass der Personalaufwand der einzelnen Ministerien bereits insoweit voneinander abweicht und nicht einheitlich dargestellt werden kann. Darüber hinaus unterscheidet sich der Aufwand der einzelnen Ressorts für die Erstellung der Corona-Verordnungen und Ressort-Verordnungen bekanntermaßen aufgrund des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Im Rahmen der Coronapandemie wurden personelle Ressourcen der Ministerien in direktem Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen wie folgt (nach Ressorts aufgeschlüsselt) eingesetzt:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Aufgrund zahlreicher Personalveränderungen und Umstrukturierungen im Verlauf der Pandemie lässt sich nicht mehr genau rekonstruieren, welche Personen an welcher Verordnung konkret mitgearbeitet haben. Insgesamt ist davon auszuge-

hen, dass mit den Corona-Verordnungen – d. h. einschlägigen Erstellungs-, Prüf-, Anpassungs-, Abstimmungs-, Übermittlungs- und Kommunikationsprozessen – im Staatsministerium durchschnittlich (mindestens) etwa 34 Personen befasst waren. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Beschäftigte des höheren Dienstes bzw. vergleichbar (Beamtinnen/Beamte in den Besoldungsgruppen A13 bis A16, Richterinnen/Richter sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit unterschiedlichen Qualifikationen (im Erstellungs-, Prüf- und Anpassungsprozess vorwiegend Juristinnen/Juristen). Im Rahmen des ministeriellen Zeichnungs- bzw. Freigabelaufs waren sodann die jeweils übergeordneten Stellen (Referatsleitung [i. d. R. MR'in/MR], Abteilungsleitung [i. d. R. MDgt'in/MDgt], Amtsspitze) eingebunden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Es lässt sich aufgrund zahlreicher situationsbedingt erfolgter Personalveränderungen und Umstrukturierungen im Verlauf der Pandemie – so wurden z. B. die Coronastabstellen I–II bei Abteilung 6 zum November 2021 in Referat 66 überführt – insbesondere nicht mehr eindeutig sagen, welche personellen Ressourcen in direktem Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen aufgewendet wurden und wer an welcher Verordnung konkret mitgearbeitet hat. Vielmehr lässt sich feststellen, wie viele Personen zur Bewältigung der Coronapandemie eingesetzt wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu Frage 12 verwiesen.

Die Verordnungen wurden grundsätzlich durch Juristinnen und Juristen im höheren Dienst (RR'in/RR, ORR'in/ORR, RD'in/RD, MR'in/MR, MDgt'in oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ausgearbeitet; die Freigabe erfolgte durch die Abteilungsleitung (MDgt'in) und abschließend über die Zentralstelle (zwei Juristinnen; ORR'in und RR'in) und Zentralstellenleitung durch die Amtsspitze. Unterstützung erhielten sie durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (gehobener Dienst). Zu beiden Gruppen gehörten sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Erstellung der Verordnungen waren zahlreiche Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachabteilung zum Infektionsschutz (im Durchschnitt zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem höheren Dienst; jeweils als VZÄ) und des Landesgesundheitsamtes (0,5 VZÄ) vorangegangen, um alle entscheidungserheblichen Abwägungsbefunde für die Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zudem wurden sämtliche von den Regelungen betroffenen Fachabteilungen und -referate des Sozialministeriums, insbesondere die zuständigen Referate für den Krankenhaus- und Pflegebereich, im Rahmen des Ordnungsgebungsprozesses beteiligt. Die noch bestehenden Fachressortverordnungen des Sozialministeriums werden mittlerweile federführend durch die jeweiligen Fachreferate erstellt. Es findet dabei weiterhin eine enge Abstimmung mit Referat 66 statt. Für den Gesamtzeitraum der zurückliegenden Pandemie ist für die Erstellung der Fachressortverordnungen insgesamt und durchschnittlich ein zusätzlicher Personalaufwand der Fachabteilungen des Sozialministeriums von mehreren Beschäftigten (VZÄ) zu berücksichtigen.

Hinzu kam ein weiterer wesentlicher Personalaufwand in der Pressestelle des Sozialministeriums vor und insbesondere unmittelbar nach der Veröffentlichung der (Änderungs-)Verordnungen, was mit der Erstellung von Pressemitteilungen, aber insbesondere mit der Beantwortung von Presseanfragen verbunden gewesen ist (s. hierzu zu Frage 8 auf S. 7). Beispielhaft sollen allein für die juristische Ausarbeitung der Corona-Verordnungen und deren Begründungen durch das Sozialministerium folgende Zahlen genannt werden:

Im Oktober 2021 (vor Umstrukturierung der Stabsstellen zu Referat 66) gehörten der „Stabsstelle I – Corona: Verordnungen“ des Sozialministeriums sieben Personen im höheren Dienst (Juristinnen und Juristen; MR, MDgt'in, RD, ORR, RR sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) sowie drei Sachbearbeiterinnen aus dem gehobenen Dienst (AR'in, Arbeitnehmer) an. In der „Stabsstelle II – Corona: Normenkontrollverfahren, Staatshaftung (Gerichtsverfahren Corona)“ des Sozial-

ministeriums waren fünf Personen im höheren Dienst (Juristinnen und Juristen, MR'in, ORR sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und zwei im gehobenen Dienst tätig. Zur Erstellung der Corona-Verordnung ist anzumerken, dass die Stabsstelle I im juristischen Bereich hinsichtlich der Begründung der Verordnungen jeweils von zwei bis drei Juristinnen und Juristen der Stabsstelle II (MR'in, ORR sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) unterstützt wurde.

Im Dezember 2021 waren zwölf Personen in Referat 66 (Corona: Verordnungen, Normenkontrollverfahren, Staatshaftung) tätig, die sich in direktem Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen (u. a. Erstellung, Abstimmung und Begründung) bzw. deren Folgen (u. a. Gerichtsverfahren, Staatshaftung, Anfragen) befassten. Davon befanden sich zehn Beschäftigte im höheren Dienst (MR'in, MDgt'in, RiSG, ORR sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und zwei Beschäftigte im gehobenen Dienst (AR'in).

Im Juni 2022 waren elf Personen in Referat 66 (Corona: Verordnungen, Normenkontrollverfahren, Staatshaftung) tätig. Davon befinden sich acht Beschäftigte im höheren Dienst (MR'in, MDgt'in, Ri'in, ORR, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und drei Beschäftigte im gehobenen Dienst (OAR, AR'in und Arbeitnehmerin).

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Angaben zu bestimmten Stichtagen, die jedoch durchaus einen Durchschnitt erkennen lassen.

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Im Ministerium der Justiz und für Migration stellte bzw. stellt sich der Einsatz der Beschäftigten auf Fachebene im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erlass der Corona-Verordnungen der Landesregierung grundsätzlich wie folgt dar: Im Jahr 2020 bearbeiteten zwischen drei und fünf Juristinnen und Juristen (LMR, MR, Ri) Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Im darauffolgenden Jahr 2021 belief sich die Anzahl der mit diesen Aufgaben betrauten Juristinnen und Juristen im Durchschnitt auf zwei bis drei (LMR, MR, Ri). Aktuell sind drei Juristinnen und Juristen (MR, Ri) mit Aufgaben zur Erstellung und dem Erlass der Corona-Verordnungen befasst.

Die Arbeiten und Stellungnahmen wurden jeweils dem für die Abteilung zuständigen MDgt bzw. der für die Abteilung zuständigen MDgt'in zur Billigung vorgelegt.

Die Koordinierung der Corona-Verordnungen auf Ebene der Zentralstelle erfolgte bzw. erfolgt grundsätzlich durch den bzw. die zum jeweiligen Zeitpunkt für Angelegenheiten des Ministerrats zuständigen Referenten bzw. Referentin. Anlassbezogen erfolgt eine Einbindung der Leitung der Zentralstelle bzw. der Hauspitze. Im abgefragten Zeitraum (seit März 2020) wurde die Aufgabe durch Beamtinnen des höheren Dienstes (Juristinnen, ORR'in/RD'in) bzw. zeitweise durch den Leiter der Zentralstelle (Jurist, RiOLG/MR) wahrgenommen.

Mit der Erstellung bzw. Anpassung der Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung war im Allgemeinen überwiegend jeweils ein Jurist bzw. eine Juristin betraut. Konkret waren an der Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung vom 7. Januar 2022 zehn Beschäftigte aus dem höheren Dienst beteiligt: zwei MDgten, drei MRen, ein LRD, ein RD, eine ORR'in, ein Ri und ein StA. An der Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung vom 2. April 2022 waren zwölf Beschäftigte aus dem höheren Dienst beteiligt: zwei MDgten, drei MRen, ein LRD, zwei ORR'innen, zwei Ri, eine StA'in. Zudem war ein Justizinspektor aus dem gehobenen Dienst mit der Verkündung befasst.

Im Rahmen der Normenprüfung durch den Normenprüfungsausschuss war bzw. ist je Regelungsentwurf eine Juristin (StA'in) oder ein Jurist (RiVG bzw. Ri) befasst.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Die mindestens aufgewendeten personellen Ressourcen sind gemittelt in Vollzeit-äquivalenten für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus – differenziert nach beruflicher Qualifikation der beteiligten Beschäftigten – dargestellt. Die durchschnittlich 30 VZÄ – bestehend aus Juristinnen und Juristen (10 VZÄ) sowie Politik- und Verwaltungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern (15 VZÄ) sowie sonstigen Berufsgruppen (5 VZÄ) – verteilen sich auf die Laufbahngruppen wie folgt: 20 höherer Dienst, 8 gehobener Dienst und 2 mittlerer Dienst. Die personellen Ressourcen wurden unmittelbar im Zusammenhang mit der Abstimmung der Corona-Verordnungen sowie deren mittelbaren Auswirkungen eingesetzt. Zudem wurden situativ bei Bedarf weitere Beschäftigte für die Bewältigung der Pandemiefolgen eingesetzt.

In der Phase März bis Juni 2020 waren Beschäftigte im Umfang von mindestens 40 VZÄ mit der Bewältigung der Coronapandemie befasst. Ähnlich gestaltete sich die Betroffenheit im vierten Quartal 2020 (zweite Coronawelle).

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Da die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen für das im Mai 2021 neugegründete Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen von Shared Services durch den Verwaltungsstab des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus übernommen wurden, sind für das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen keine gesonderten personellen Ressourcen zu benennen, da der Aufwand nicht beziffert werden kann.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Personalaufwand im Zusammenhang mit der Erarbeitung, dem Erlass und der Änderung von Corona-Verordnungen im Innenministerium wurde nicht erfasst und kann im Nachhinein nur abgeschätzt werden.

Das Innenministerium geht davon aus, dass im Zusammenhang mit einer neuen Corona-Verordnung oder deren Änderung im Innenministerium im Durchschnitt ca. 44 Beschäftigte tätig wurden. Diese teilen sich auf in zwei Angehörige des mittleren Dienstes, zehn Angehörige des gehobenen Dienstes und 32 Angehörige des höheren Dienstes (jeweils unter Einschluss von vergleichbaren Tarifbeschäftigten). Der zusammengefasste zeitliche Aufwand im ganzen Haus dürfte im Durchschnitt zwischen 40 und 50 Stunden pro Änderung liegen. Diese grobe Schätzung hängt aber auch vom Gegenstand der Verordnung und davon ab, ob das Innenministerium zu den federführenden Ministerien der jeweiligen Verordnung zählte. Der Zeitbedarf kann daher im Einzelfall stark abweichen.

Besonders hervorzuheben und gesondert zu betrachten ist der Bereich der Normenprüfung, der am häufigsten von den Corona-Verordnungen und deren Änderungen berührt war. Für die Normenprüfung einschließlich der ressortinternen Gegenprüfung geht das Innenministerium von ungefähr 230 Fällen und einer durchschnittlichen zeitlichen Befassung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes im Umfang von zwei Stunden pro Fall aus. Hinzu kommen Registrartätigkeiten des mittleren Dienstes im Umfang von ca. zehn Minuten pro Fall.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf der Pandemie Personalveränderungen und Umstrukturierungen stattgefunden haben und eine separate Erfassung der im Einzelnen für die Verordnungen aufgewendeten Personalressourcen nicht erfolgt ist. Bei den Angaben handelt es sich daher um eine grobe Schätzung des Personalaufwands vom Entwurf bis zum Erlass von entsprechenden Verordnungen. Der Personalaufwand im weiteren Zusammenhang, bspw. die Beantwortung von Anfragen, offizielle Schreiben, Petitionen etc. ist hierbei nicht berücksichtigt.

An den Verordnungen wirkten im Durchschnitt insgesamt ca. 25 Personen im höheren Dienst mit (ganz überwiegend handelt es sich um RDen, MRe/LMRe, vereinzelt auch um RRe und ORRe sowie entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Die Personen waren überwiegend über den gesamten bisherigen Verlauf der Pandemie in einem Umfang von einem Zwanzigstel bis zu Dreiviertel ihres Arbeitsumfangs eingebunden. Die Freigabe erfolgte in der Regel durch die Abteilungsleitungen (MDgt), die Zentralstelle und abschließend durch Mitglieder der Hausspitze. Organisatorische Unterstützung leisteten Verwaltungs- und Assistenzkräfte aus dem mittleren Dienst. Die Personen bringen insbesondere folgende berufliche Qualifikation mit: Volljuristinnen und Volljuristen, Pädagoginnen und Pädagogen, Verwaltungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Geisteswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation der vergangenen zwei Jahre lässt sich die Frage nicht differenziert nach Quartal beantworten. Die Verordnungen wurden jedoch grundsätzlich durch ca. acht Beschäftigte im höheren Dienst und gehobenen Dienst (MR, ORR, RR, AN) ausgearbeitet; die Freigabe erfolgte durch die Zentralstellenleitung und abschließend durch die Amtsspitze. Zu beiden Gruppen gehörten sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Das Ministerium für Verkehr wurde bei der Vorbereitung und der Änderung von Corona-Verordnungen im Rahmen der Ressortabstimmungen beteiligt. Im Rahmen der Ressortabstimmungen waren die Bereiche öffentlicher Verkehr, Fahrschulwesen und die verkehrsbezogenen beruflichen Qualifizierungen besonders betroffen. Über die Corona-Verordnungen hinaus war das Ministerium für Verkehr in vielfältiger Weise durch die Pandemie betroffen (z. B. ÖPNV-Rettungsschirm, Sonderförderung Schutzscheiben für Busse, Carsharing-Rettungsschirm). Ziel der Maßnahmen war insbesondere die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Bereich Verkehr und Transport. Daneben hat das Ministerium für Verkehr die Ressort-Verordnung für die Bordgastronomie in Verkehrsmitteln gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erlassen.

Im Rahmen der Ressortabstimmung zu den Rechtsverordnungen waren neben dem Leitungsbereich und den ressortinternen Coronastäben alle berührten Fachbereiche eingebunden. Die am ressortinternen Koordinierungsprozess federführend beteiligten Personen in den Fachbereichen hatten eine juristische Vorbildung und waren dem höheren Dienst zugeordnet. Eine spezifische Erfassung der Arbeitszeit erfolgte nicht. Eine Ermittlung aller im Rahmen der jeweiligen Ressortabstimmung gegebenenfalls auch nur nachrichtlich beteiligten Beschäftigten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Das Wissenschaftsministerium ist für Regelungen im Bereich des Studienbetriebs und der Kunst- und Kultureinrichtungen bzgl. Veranstaltungen zuständig. Regelungen für diese Bereiche wurden entweder in der Corona-Verordnung des Landes oder zeitweilig und im Einvernehmen mit dem Sozialministerium in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst oder in der Corona-Verordnung Studienbetrieb erlassen.

In der Regel wurden im Wissenschaftsministerium während der letzten beiden Jahre die Corona-Verordnungen und -Regelungen nebst Begründung grundsätzlich von jeweils zwei Juristinnen und Juristen des höheren Dienstes (RD, MR) in enger Abstimmung mit den Abteilungsleitungen (MDgt) ausgearbeitet, die in der Fachebene von Beschäftigten des höheren Dienstes (LMR, MR, RD, ORR, Referentinnen und Referenten) und des gehobenen Dienstes je nach Thema, Schwerpunkt und Bedarf teilweise kontinuierlich, teilweise zeitweilig unterstützt wurden.

Die Vorabstimmungsprozesse fanden im üblichen hierarchischen Prozess mit Abteilungsleitung und Amtsspitze statt, durch die letztlich die Verordnungen auch freigegeben wurden. Die Vorabstimmungen waren angesichts der komplexen Abwägungsvorgänge umfangreich und bedurften einer Beteiligung des Sozialministeriums. Bei Fragen des Studienbetriebs wurden zudem frühzeitig die Hochschulen eingebunden. Zu beiden Gruppen gehörten sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Angestellte. An der Übermittlung und Veröffentlichung der Verordnung waren auch Sekretariatskräfte und die Pressestelle beteiligt. Zusätzliche Ressourcen waren für die Informationen im Zusammenhang mit den Verordnungen und der Beantwortung von Bürgeranfragen erforderlich.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Im Rahmen der Ressortabstimmungen der (spezifischen) Verordnungen waren die jeweiligen Zentralstellen eingebunden.

12. wie viele Beschäftigte in Landesministerien und nachgelagerten Behörden zeitweise ganz oder anteilig von ihrer regulären Aufgabe entbunden und mit Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie in eigens dafür geschaffene Stäbe, Arbeitsgruppen oder Abteilungen in oder außerhalb ihres regulären Ministeriums oder Behörde abgeordnet wurden;

Im Rahmen der Coronapandemie wurden Beschäftigte der Landesministerien, nachgeordneter Behörden sowie externe Stellen zur Aufgabenbewältigung in der Coronapandemie (aufgeschlüsselt nach Ressorts) wie folgt eingesetzt:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Es handelte sich um insgesamt 39 Personen mit insgesamt rd. 220 Beschäftigungsmonaten im Coronabereich (Stand: 30. Juni). Darin enthalten sind auch Personen, die speziell für die Bewältigung von Corona-bezogenen Aufgaben eingestellt wurden.

Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Im Rahmen der Coronapandemie waren insgesamt 260 Personen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg abgeordnet. Neben der Abordnung in eigens für die Bewältigung der pandemischen Lage geschaffenen Stäben, Arbeitsgruppen oder Abteilungen waren die abgeordneten Beschäftigten u. a. auch in den Querschnittsbereichen oder von der Pandemie besonders betroffenen Fachbereichen tätig.

Dabei handelte es sich um 192 Beschäftigte aus der Landesverwaltung und nachgelagerten Behörden sowie um 68 Beschäftigte aus externen Behörden, die nicht der Landesverwaltung zugehörig sind. Dazu gehören beispielsweise Beschäftigte aus Landratsämtern und Personen aus der Privatwirtschaft, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg tätig waren bzw. tätig sind.

Darüber hinaus wurden pandemiebedingt 128 Beschäftigte innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen einer Geschäftsaus-hilfe ganz oder anteilig von ihren regulären Aufgaben entbunden und zur Bewältigung der Pandemie anderen Bereichen innerhalb des Ministeriums zugewiesen.

Somit wurden insgesamt 388 Beschäftigte im Rahmen der Pandemie abgeordnet bzw. anderen Bereichen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgte jedoch immer von unterschiedlicher Dauer bzw. mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang.

Im Landesgesundheitsamt wurden zur Bewältigung der Coronapandemie durchschnittlich 30 Beschäftigte als VZÄ eingesetzt.

Aus dem Personenkreis der Fachbediensteten des höheren Dienstes bei den Gesundheitsämtern in den 35 Landratsämtern wurden keine Beschäftigten außerhalb ihrer Behörde zur Bewältigung der Pandemie abgeordnet. Eine Auskunft darüber, wie viele Beschäftigte des höheren Dienstes bei den Gesundheitsämtern innerhalb der Behörde von ihrer regulären Aufgabe entbunden und zeitweise zur Bewältigung der Coronapandemie eingesetzt wurden, kann ausschließlich von den jeweiligen Landrätinnen und Landräten als Dienstvorgesetzten erteilt werden. Dem Sozialministerium liegen hierzu keine Zahlen vor.

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Seit 2020 wurden 13 Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an das Sozialministerium für die Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie abgeordnet. Vom 14. April 2020 bis zum 5. Juni 2020 war ein Richter an das Ministerium der Justiz und für Europa abgeordnet.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wurden zeitweise ganz oder anteilig bis zu 80 Beschäftigte mit neuen Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie in eigens dafür geschaffene Stäbe, Arbeitsgruppen oder Abteilungen in oder außerhalb ihres regulären Ministeriums oder Behörde betraut. Einerseits wurden zusätzliche Personalkapazitäten über externe Abordnungen in das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und die vorübergehende Einstellung befristet Beschäftigter (das Ministerium verfügt über keinen nachgeordneten Bereich) geschaffen, andererseits wurden anderweitige Aufgaben zurückgestellt, um die drängenden Aufgaben während der Pandemie zu bewältigen. Daneben wurde das Sozialministerium durch Abordnungen unterstützt.

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Da die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen für das im Mai 2021 neugegründete Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen von Shared Services durch den Verwaltungsstab des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus übernommen wurden, sind für das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen keine gesonderten personellen Ressourcen zu benennen, da der Aufwand nicht beziffert werden kann.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums konnten die Angaben im vorgegebenen Zeitrahmen nur für das Ministerium selbst und die nachgeordneten Behörden der allgemeinen Innenverwaltung ermittelt werden. Die nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen der Polizei sind nicht berücksichtigt.

Im Zuge der Bewältigung der Coronapandemie wurden aus dem bezeichneten Kreis der Behörden der Innenverwaltung mindestens 70 Personen zeitlich begrenzt an andere Behörden, häufig an das Sozialministerium, abgeordnet.

Darüber hinaus wurden in ungefähr 275 Fällen Beschäftigte ganz oder anteilig von regulären Aufgaben entbunden und mit Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie in eigens dafür geschaffene Stäbe und Arbeitsgruppen innerhalb der jeweiligen Dienststelle entsandt. Daneben gibt es auch sehr viele Fälle, in denen Beschäftigte für die Stabsarbeit abgestellt wurden, ohne von ihren regulären Aufgaben entbunden zu sein. Diese – nicht von der Fragestellung umfassten – Fälle wurden nicht gezählt, haben aber ebenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den betroffenen Organisationseinheiten geführt. Gleiches gilt auch für die ebenfalls sehr häufig vorkommende Situation, dass innerhalb der bestehenden Aufgabenzuweisung nach dem Geschäftsverteilungsplan viele pandemiebezogene Aufgaben zusätzlich zu erledigen waren und andere Aufgaben dafür zurückgestellt werden mussten.

Ein Beispiel für die pandemiebedingten Sonderaufgaben ist die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz, die von den Regierungspräsidien übernommen wurde. So waren in der Taskforce Entschädigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Zeitraum vom Mai 2020 bis Juni 2022 bis zu 52 Personen (bis zu 39 VZÄ) tätig, die aus dem Regierungspräsidium selbst sowie von der Oberfinanzdirektion, vom KIT, von der Hochschule Mannheim, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung und vom Regierungspräsidium Freiburg zusammengezogen wurden. Im Regierungspräsidium Stuttgart wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten 78 Personen aus dem Haus der dortigen Taskforce zugeordnet, weitere 104 Personen unterstützten im Verlauf der Pandemie die Taskforce von ihren Referaten aus. Beim Regierungspräsidium Freiburg wurden 79 Personen der entsprechenden Taskforce zugewiesen. Beim Regierungspräsidium Tübingen kamen in diesem Bereich aus dem eigenen Personalbestand insgesamt 46 Personen – zum Teil anteilig – zum Einsatz. Auch darüber hinaus mussten bei den Regierungspräsidien für die verschiedensten zusätzlichen pandemiebedingten Aufgaben, z. B. zur Unterstützung des Programmes „Lernen mit Rückenwind“ oder für Beratungsangebote Beschäftigte aus den jeweiligen Häusern zeitweise abgestellt werden.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Es wurden 15 Personen ganz oder anteilig von ihrer regulären Aufgabe entbunden und mit Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie in eigens dafür geschaffenen Stäben, Arbeitsgruppen oder Abteilungen in oder außerhalb ihres regulären Ministeriums bzw. ihrer Behörde eingesetzt.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

In einigen Dienststellen der nachgeordneten Bereiche wurden Stäbe gebildet. So richtete sowohl das Untersuchungsamt für Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit Karlsruhe (CVUA Karlsruhe) als auch das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), das Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (LSZ), das Haupt- und Landgestüt Marbach (HUL Marbach), das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL), die Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim (SfG Stuttgart-Hohenheim) und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg einen eigens für die Bewältigung der Coronapandemie geschaffenen Stab ein. Alle Beschäftigten hatten aber weiterhin ihr reguläres Aufgabengebiet abzudecken, die Arbeit erfolgte also „on top“ bzw. durch zeitliche und inhaltliche Priorisierung.

Insgesamt wurde Personal im Umfang von 28 Personenmonaten von LGL und MLR an das SM abgeordnet (im Zeitraum zwischen dem 1. Mai 2021 und dem 31. Juli 2021 wurde vom MLR und dem LGL insgesamt Personal im Umfang von 15,9 Personenmonaten an das SM abgeordnet; im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember 2021 und dem 30. April 2022 hat das MLR insgesamt Personal im Umfang von 12,1 Personenmonaten an das SM abgeordnet). Das LGL und das CVUA Sigmaringen hat Personal im Umfang von 3,5 Personenmonaten zur Unterstützung von Gesundheitsämtern abgeordnet.

Auf Zentralstellenebene wurde ebenso eigens für die Bewältigung der Pandemie ein Corona-Krisenstab eingerichtet, welcher aus mindestens zwei und zeitweise aus bis zu drei Beschäftigten bestand.

Neben der Mitarbeit in Stäben – die auch im nachgeordneten Bereich zumeist auf Ebene der jeweiligen Behördenleitung gebildet wurden – fiel für die Umsetzung der Coronamaßnahmen insbesondere in den Verwaltungsbereichen aller Behörden und Dienststellen zum Teil deutlich spürbarer Mehraufwand an, der jedoch ohne Freistellungen vom regulären Aufgabenbereich durch Mehrarbeit der Beschäftigten bewältigt wurde. Eine genaue Quantifizierung dieser Mehraufwände ist nicht mehr möglich.

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Aus dem Bereich des Ministeriums für Verkehr wurden insgesamt elf Personen für Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie bei anderen Ministerien eingesetzt. In zehn Fällen wurde das Sozialministerium unterstützt, in einem Fall das Staatsministerium.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Das Wissenschaftsministerium hat im Zeitraum von Februar bis Juli 2021 sieben Beschäftigte zeitweise in Vollzeit (drei Beschäftigte) bzw. zeitweise anteilig mit einem Umfang von 30 % bis 50 % (vier Beschäftigte) an das Sozialministerium abgeordnet. Von Dezember 2021 bis Juni 2022 wurden fünf Beschäftigte (vier Vollzeit; eine Teilzeit im Umfang von 30 %) an das Sozialministerium abgeordnet. Eine weitere Beschäftigte war über den gesamten Zeitraum in Vollzeit beim Sozialministerium. Im Wissenschaftsministerium erfolgte zur Bewältigung der Pandemieaufgaben keine interne Zuweisung von Personen in andere Bereiche. Die Pandemieaufgaben wurden durch Mehrarbeit aller betroffener Beschäftigten und in Einzelfällen durch temporäre Einstellung externer Personen erledigt.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen wurden über den gesamten Zeitraum insgesamt 131 Beschäftigte zeitweise ganz oder anteilig von ihren Aufgaben entbunden und zur Bewältigung der Coronapandemie eingesetzt. Der Einsatz dieser Beschäftigten erfolgte im Rahmen von Abordnungen, Zuweisungen oder Sonderurlaub zur Unterstützung der Impfbereitschaft, der Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung, der Landesbank und den Regierungspräsidien im Zusammenhang mit den Entschädigungsanträgen nach § 56 IfSG und dem Sozialministerium in unterschiedlichen Bereichen wie beispielsweise der Stabsstelle Impfen. Darüber hinaus hat die Bewältigung der Pandemie erhebliche Personalressourcen im Bereich des Personalmanagements, der Organisation und der Haushaltsabteilung gebunden. Eine Entbindung von originären Aufgaben erfolgte insofern nicht.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Aus dem Geschäftsbereich des Umweltministeriums wurden zur Bewältigung der Coronapandemie insgesamt fünf Beschäftigte an das Staatsministerium und 19 Beschäftigte an das Sozialministerium, eine Beschäftigte an das Landratsamt Ludwigsburg sowie ein Beschäftigter zum Landratsamt Freudenstadt abgeordnet. Aktuell sind fünf Personen an das Sozialministerium abgeordnet.

14. welche Anpassungen zur Beschleunigung der internen Abstimmungs- und Konsultationszeiten ggf. in den verschiedenen beteiligten Ressorts vorgenommen wurden (bitte unter Auflistung der Anpassungen pro Ministerium bzw. nachgelagerter beteiligter Behörde).

Zur Beschleunigung der Ausarbeitung und internen Abstimmung der Corona-Verordnungen haben sich die Personalreferate zur Unterstützung der Beschäftigten der Ministerien intensiv und regelmäßig dafür eingesetzt, effiziente, kurzfristige und unbürokratische Abordnungen zur Bewältigung der Coronapandemie zu erhalten. Nichtsdestotrotz haben sich die Beschäftigten weit über das normale Maß engagiert. So haben sie die Corona-Verordnungen insbesondere auch in den späten Abendstunden und an den Wochenenden fortgeschrieben und abgestimmt, um die Coronaschutzmaßnahmen an die sich dynamisch verändernde Infektionslage kurzfristig anzupassen. Neben den dynamischen und schwer vorhersehbaren Entwicklungen des Infektionsgeschehens erforderten auch die oft kurzfristig anberaumten Konferenzen auf Bundesebene ein schnelles Handeln der Landesregierung und zwar sowohl im Hinblick auf verschärfende Anordnungen als auch hinsichtlich kurzfristiger Rücknahmen von Schutzmaßnahmen. Um diese schnelle Handlungsfähigkeit sicherzustellen, kamen vor allem die Einrichtung von (Kri-

sen-)Stäben und Arbeitsgruppen sowie die Mittel von Telefonkonferenzen und elektronischen Abstimmungen zum Einsatz, sodass das Abstimmungs- und Konsultationsverfahren beschleunigt werden konnte. Durch das flexible, unbürokratische und arbeitsintensive Zusammenwirken aller Beteiligten konnte die Prüfung der jeweils verhältnismäßigen und erforderlichen Maßnahmen, die Erstellung der Verordnungen sowie die notwendige Information der Bevölkerung in kürzester Zeit sichergestellt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich das Land Baden-Württemberg im Gegensatz zu vielen anderen Ländern dazu entschieden hat, die Corona-Hauptverordnungen mit dem größtmöglichen Konsens der parlamentarischen Mehrheit zu erlassen. Diese Entscheidung führte notwendigerweise zu immer wiederkehrenden ressortübergreifenden Abstimmungen, die aufwendige Entscheidungsprozesse und ebenfalls dauerhaft ein außergewöhnlich großes Engagement der in den einbezogenen Ressorts beteiligten Beschäftigten nach sich zogen, aber auch die Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange ermöglichte, sodass die Schutzmaßnahmen rechtssicher ausgestaltet und deren Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden konnten. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Verkürzung der internen Abstimmungs- und Konsultationszeiten nicht möglich.

Während der Standardprozess der Erarbeitung einer Rechtsverordnung bis zur Verkündung im Gesetzblatt mehrere Monate in Anspruch nimmt, war es auf diesem Weg möglich, die Rechtsverordnungen innerhalb weniger Tage, zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration